

Informationen zum Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Versorgungsempfänger

Mit der Einführung des neuen § 3d des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) tritt rückwirkend zum **1. Januar 2026 eine Regelung zur Zahlung eines Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung** in Kraft.

1. Allgemeine Information zur Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle **beihilfeberechtigten Personen**, die **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert** sind. Dies sind unter anderem

- Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,

wenn und solange ihnen Ruhegehalt, Witwen- oder Witwergeld oder Waisengeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften zusteht.

2. Antragstellung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das Antragsformular „**Antrag auf Zuschuss zur freiwilligen GKV**“ und reichen diesen bei uns ein. Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt „Beamtenangelegenheiten“.

Gleichzeitig ist von Ihnen eine schriftliche Verzichtserklärung auf ergänzende individuelle Beihilfe abzugeben, auf die Sie und gegebenenfalls Ihre mitversicherten Angehörigen sonst subsidiär Anspruch hätten. Der Verzicht berührt jedoch nicht Ihren Anspruch auf individuelle Beihilfe bei Pflegebedürftigkeit.

Welche Unterlagen zusätzlich einzureichen sind, entnehmen Sie bitte dem Antragsvordruck.

3. Entstehung des Anspruchs und Übergangsregelung

Der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses entsteht mit Beginn des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt und den Verzicht erklärt haben, jedoch frühestens ab Beginn Ihrer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.

Für die erstmalige Antragstellung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026. Anträge, die bis dahin einschließlich der Verzichtserklärung gestellt werden, wirken auf den 1. Januar 2026 zurück, frühestens jedoch auf den Beginn Ihrer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.

4. Zahlung und Höhe des Zuschusses

a) Zahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird Ihnen monatlich gezahlt und ist steuerfrei. Er wird jedoch in Zeile 24a der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Die Lohnsteuerbescheinigung wird Ihnen wie bisher im Folgejahr durch die Beamtenversorgung zugesandt.

b) Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt die **Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages** Ihrer **freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung** für Sie als beihilfeberechtigte Person. Beiträge für Zusatzversicherungen (z. B. für Zahnzusatzversicherungen) werden nicht erstattet, auch wenn sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen wurden.

Zuschüsse aufgrund rechtlicher Ansprüche oder vertraglicher Vereinbarungen von dritter Seite zur Krankenversicherung werden angerechnet. Zuschüsse zu konkreten Behandlungen aufgrund einer Zusatzversicherung werden dagegen nicht angerechnet.

Ein Zuschuss zu Ihrer Pflegeversicherung wird nicht gewährt.

c) Änderung der Höhe des Zuschusses:

Ergeben sich Änderungen des Krankenversicherungsbeitrages Ihrer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für Sie als beihilfeberechtigte Person ist dies der Beihilfestelle mittels „**Änderungsantrag auf Zuschuss zur freiwilligen GKV**“ anzuzeigen, damit der Zuschuss entsprechend angepasst werden kann.

Kommt es aufgrund einer Beitragssenkung und einer verspäteten Änderungsmittlung zu einem überzahlten Zuschuss, so wird dieser zurückgefordert.

5. Widerruf des Antrages und der Verzichtserklärung

Die durch schriftlichen Antrag und die Abgabe der schriftlichen Verzichtserklärung getroffene Entscheidung ist für die Zukunft zu Beginn eines Monats widerruflich.

Der Widerruf muss schriftlich, spätestens **drei Monate** vor Wirksamkeit, erklärt werden.

Für weitere Fragen zum Thema können Sie uns gern telefonisch unter **0391 62570-699** kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam
im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt